

Hygieneplan gemäß §36 IfSG zur Durchführung des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Grundlage: Handreichung des MBWK vom 23.06.2020, Empfehlungen zur Lüfthygiene vom 23.06.2020

1. Ziel und Begründung -Grundlegende

Handlungsanweisung Schulen sind als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Das Ziel dieses Hygieneplans und dessen Umsetzung ist der bestmögliche Schutz aller Mitglieder der Schulgemeinschaft an der Goethe-Schule vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 und die Vermeidung der Weiterverbreitung.

2. Teilnahme am Schulbetrieb

Personen und deren Geschwister mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Bei einfachem Schnupfen muss der Schüler/ die Schülerin 48 h zu Hause bleiben. Wenn keine weiteren Symptome dazukommen, kann die Schule auch ohne Arztbesuch wieder besucht werden.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g.

Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

- Die Anwesenheit und Absenzen von Schüler*innen werden täglich sorgfältig durch die Lehrkräfte in Webuntis dokumentiert. Auch im Falle des Distanzlernens erfolgt eine Dokumentation der Teilnahme an den Online-Angeboten.
- Regelmäßige Kontakte außerhalb des „Kohortenprinzips“ z.B. durch Mitglieder der Schulsozialarbeit oder weitere Lehrkräfte sind durch Einträge in das Klassen- oder Kursbuch ebenfalls durch die unterrichtenden Lehrkräfte bzw. den Schulsozialarbeiter zu dokumentieren. Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot.
- Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden.
- Sonstige Besucher*innen dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer MNB und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel das Gelände betreten.

3. Maßnahmen und Rahmenbedingungen an der Goethe-Schule

A Zuständig-und Verantwortlichkeiten

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wirken durch ihr umsichtiges wie vorausschauendes Verhalten täglich darauf hin, das Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind zur Einhaltung der schulischen Regeln sowie der Vorgaben in diesem Hygieneplan verpflichtet.
- Der Schulleiter Arnd Reinke und der stellv. Schulleiter Matthias Hansen, die Orientierungsstufenleiterin Gabriele Elberg, die Biologielehrerin Christina Andresen und ein Mitglied des ÖPR bilden das „Corona-Krisenteam“, welches zur Vorbeugung die schulischen Maßnahmen koordiniert, anleitet und kommuniziert und im Falle eines aktuellen Infektionsgeschehen an der Schule zusammentritt sowie in der Folge alle weiteren Maßnahmen gemäß der rechtlichen Vorgaben und in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den weiteren zuständigen Stellen und Behörden umsetzt.
- Der Hausmeister ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Reinigungsteam, welches in der Folge für die erforderlichen Reinigungs-und Desinfektionsarbeiten verantwortlich zeichnet. Die

für die Schule benannte Hygienebeauftragte ist Frau Christina Andresen. Die Ansprechpartnerin des Schulträgers Frau Kerstin Hoyer.

B Zuwegungen, Abstandsregeln, „Kohortenprinzip“

- Die Schüler*innen sind gemäß des „Kohortenprinzips“ in unterschiedliche „Kohorten“ aufgeteilt. So bilden die Jahrgänge 5, 6, 7, 8, 9 eine „Kohorte“. Die Oberstufenjahrgänge sind ebenfalls jeweils eine „Kohorte“. Ausnahmen von diesem „Kohortenprinzip“ (u.a. DaZ-Schüler*innen) sind mit der Schulleitung abzusprechen und werden separat dokumentiert.
- Um eine räumliche „Entzerrung“ der „Kohorten“ zu erreichen, haben die einzelnen „Kohorten“ in Haus II versetzt Pause. Im Haus I müssen die achten Klassen und jüngere Schülerinnen und Schüler in der Pause auf den Schulhof gehen. Die Älteren haben die Wahl, im Klassenraum zu verbleiben oder auf den Schulhof zu gehen. Die beiden Schulcafés dürfen nur betreten werden, um dort etwas zu kaufen. Danach verlassen die Schülerinnen und Schüler diese Räume umgehend.
- Um die Abstandsregel so gut wie möglich einzuhalten, sind alle Wege durch die Gebäude auf der jeweils rechten Seite zu benutzen. Durch den Stundenplan wird die Zahl der nötigen Raumwechsel für Schülerinnen und Schüler so gering wie möglich gehalten.

C Zur Vermeidung von Vermischungen der Kohorten: Hinweise zu Häuserwechsel und Pausen, Schulcafés, Mensa

Richtlinien für Haus II:

- Die Pausenzeiten für den Hof sind streng einzuhalten. Die Klassen dürfen zu keiner anderen Zeit auf den Hof.
- In den kleinen Pausen bleiben die SuS im Klassenraum und gehen i.d.R. nicht auf die Toilette (auch nicht ins Schulcafé). Toilettengänge erfolgen während der Hofpause der Klasse und während des Unterrichts. Aus jeder Klasse dürfen während der Unterrichtszeit i.d.R. maximal ein Schüler und maximal eine Schülerin gleichzeitig die Toilette aufsuchen. In den großen Pausen dürfen die SuS aus den 5. Klassen und den 7. Klassen i.d.R. nicht auf die Toilette. Von der Maßgabe „i.d.R.“ darf natürlich abgewichen werden, wenn ein Schüler sichtlich dringend auf die Toilette muss.
- Ein Wechsel innerhalb von Haus II zum Fachraum (MU 2, WK 2, ZS 2) erfolgt immer erst zum Stundenbeginn.

Einkauf im Schulcafé:

- Der Einkauf im Schulcafé ist nur im „Stammhaus“ zugelassen (also Schüler aus Haus I im Schulcafé I, Schüler aus Haus II im Schulcafé II).
- Die Schüler aus Haus II dürfen nur in ihrer Hofpause ins Schulcafé.

Wechsel zwischen den Häusern:

Vorbemerkung: Ein Wechsel zwischen den Häusern findet fast ausschließlich während der großen Pausen statt (also dann, wenn die 6. Klassen auf dem Hof II sind).

- Beim Wechsel vom Stammhaus ins andere Haus gehen die SuS aus beiden Häusern erst ca. 5 Minuten vor Pausenende los, so dass sie dann genau zum Stundenbeginn im Unterrichtsraum sind. Das bedeutet, dass in Haus II die SuS der 5. und 7. Klassen 10 Minuten im Klassenraum warten müssen und die SuS der 6. Klassen zunächst 10 Minuten Pause auf Hof II haben und erst dann zu Haus I wechseln.
- Beim Wechsel zurück ins Stammhaus gehen die SuS gleich nach Stundenende los und begeben sich dann direkt in ihren Klassenraum (Ausnahme: SuS der 6. Klassen haben dann ja Hofpause – sie bleiben bis Pausenende auf Hof II und gehen erst dann in den Klassenraum). Die Aufsicht auf Hof II achtet darauf, dass es im Zugangsbereich zu Haus II (also Bereich von Ampel bis Eingang) möglichst zu keinen Kontakten zwischen verschiedenen Jahrgängen kommt.

Hygienevorschriften Mensa:

- Die Schülerinnen und Schüler waschen und desinfizieren sich vor Betreten der Mensa die Hände.
- Die Schülerinnen und Schüler tragen im Gebäude und in der Mensa einen Mund- und Nasenschutz, der nur am Tisch beim Verzehr der Speisen abgenommen werden darf.
- Die Schüler halten bei der Essensausgabe und dem Gang zum Tisch ausreichend Abstand von mindestens 1,5 m zueinander.
- Die Schülerinnen und Schüler essen an eigens für ihren Jahrgang ausgewiesenen Tischen.
- Die Mensa wird mindestens während der gesamten Essenszeit von 12.55 Uhr bis 13.40 Uhr durchgelüftet.
- Der Platz ist für 35 Schülerinnen und Schüler ausreichend. Sollte die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler 35 etwas übersteigen, werden die Jahrgänge E, Q1 und Q2 im Schulcafé speisen. Sollten deutlich mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet sein, wird in zwei Schichten gegessen: Die Jahrgänge 5 bis 8 von

12.55 Uhr bis 13.20 Uhr, die Jahrgänge 9 bis Q2 von 13.25 Uhr bis 13.50 Uhr.

D Händehygiene/ Desinfektion/ Weitere Hygienemaßnahmen

- Nach dem Betreten der Schule hat ein Händewaschen, mindestens eine Händedesinfektion zu erfolgen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf dem gesamten Schulgelände für alle dringend empfohlen, gemäß der Empfehlung des Bildungsministeriums. Im Unterricht gilt diese Empfehlung nicht für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6. Auf den Gängen beider Häuser ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Für die Lehrkräfte, alle weiteren an der Schule beruflich Tätigen und Gäste gilt diese Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich.
- MNBs sind – solange vorrätig – kostenfrei in der Schulverwaltung zu erhalten.
- Ausgenommen sind Situationen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m innerhalb gut durchlüfteter Räume oder außerhalb der Gebäude umsetzbar ist.
- Die Eltern bzw. volljährige Schüler*innen werden über den Umgang mit einer möglichen Infektion schriftlich belehrt. Die Kenntnisnahme der ministeriell vorgegebenen Belehrung ist durch eine Unterschrift zu dokumentieren. Die unterschriebenen Belehrungen werden für die Dauer der vorgegebenen Frist in der Schule verwahrt.
- Die Lehrkräfte belehren alle Schüler*innen regelmäßig über alle wichtigen schulischen Hygieneregeln, das Infektionsgeschehen wird im Unterricht durch Klassenleitung und Biologielehrkräfte behandelt.

E Reinigung und Desinfektion

- Die Reinigung der schulischen Räumlichkeiten erfolgt durch das Reinigungsteam des Schulträgers.
- Alle Klassen- und Fachräume, insbesondere alle Tischflächen, alle Handgriffe, Fenstergriffe und Treppenläufe sowie Lernmaterialien, sofern erforderlich, werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt und desinfiziert, ebenso alle Räume der Verwaltung und die Lehrerzimmer mit den Kopierräumen.
- Die sanitären Anlagen werden ebenfalls täglich gereinigt, die Reinigung aller Räumlichkeiten wird in Reinigungsplänen durch das Reinigungsteam dokumentiert.
- Ist ein akuter Reinigungsbedarf zur Sicherstellung der Hygienevorgaben einer Räumlichkeit oder eines Gegenstandes

feststellbar, ist umgehend der Hausmeister zu informieren, der dann die Reinigung veranlasst.

F Lüftung

Die Einhaltung der Raumlufthygiene, insbesondere in Räumlichkeiten, in denen sich viele Schüler*innen und Lehrkräfte oder andere größere Gruppen der Schulgemeinschaft über längere Zeit aufhalten, ist von besonderer Wichtigkeit. Die hierfür notwendige Frischluftzufuhr wird in unseren Schulgebäuden durch Fensterlüftung gewährleistet.

- Es ist regelmäßig und richtig zu lüften, so dass ein vollständiger Austausch der Innenraumluft stattfindet.
- Die Fenster sind vollständig zu öffnen, so dass ein Stoß-beziehungsweise Querlüften („Durchzug“) erfolgen kann.
- Das Lüften sollte durch ein gleichzeitiges Öffnen der Klassenzimmertür noch intensiviert werden.
- Das Lüften hat im Nutzungszeitraum mehrmals täglich, jedoch mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde zu erfolgen.
- Je nach Raumbelastung sollte zusätzlich während der Schulstunde ebenfalls gelüftet werden.
- Die Lehrkräfte betrauen in jeder Klasse Schüler*innen-Teams mit der Aufgabe der Fensterlüftung.

G Durchführung von Schulveranstaltungen und besondere unterrichtliche Aktivitäten

Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen

- Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden und sind nicht gestattet.
- Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport oder Darstellendes Spiel, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss.
- Es gelten die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Kann die Umsetzung unter

den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, müssen die Lehrkräfte alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.

Dieser Plan mit Stand 17.08.2020 ist bis auf Weiteres gültig.

Er wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Anpassungen erfolgen jeweils nach dem Stand neuer Erkenntnisse, neuer Erlasse und Allgemeinverfügungen.